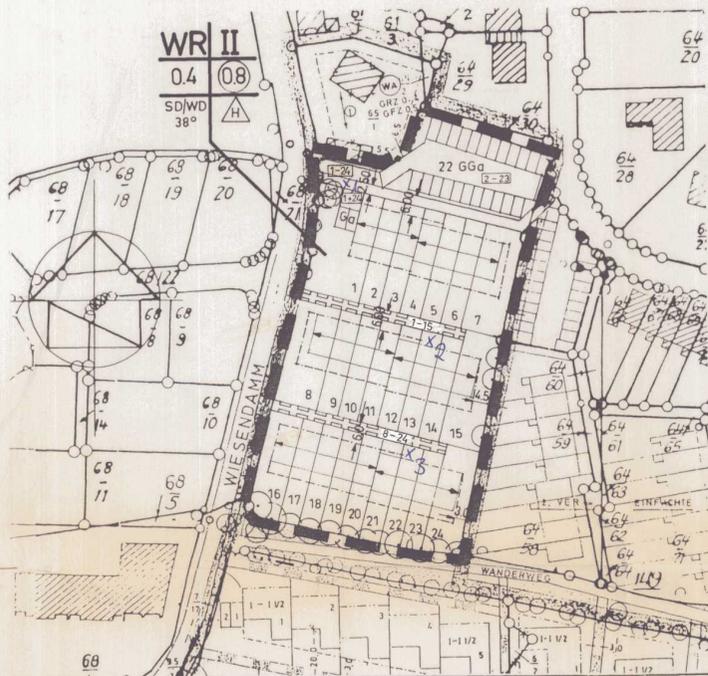


PLANZEICHNUNG "TEIL A" M. 1:1000



ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000



X1 bis X3 = Änderungen gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 14.08.1990 und Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg vom 25.04.1990 Az. 14/16/2111/1e Kaltenkirchen, den 14.08.1990



TEXT "TEIL B"

1. Die Sockel- und Firsthöhen der baulichen Anlagen, bezogen auf NN dürfen folgende Festsetzungen nicht überschreiten:

	Sockelhöhen	Firsthöhen
Häuser 1 - 3	26,25 m über NN	35,25 m über NN
Häuser 4 - 7	26,55 m über NN	35,55 m über NN
Häuser 8 - 9	26,25 m über NN	35,25 m über NN
Häuser 10 - 11	26,70 m über NN	35,70 m über NN
Häuser 12 - 15	26,95 m über NN	35,95 m über NN
Häuser 16 - 18	26,55 m über NN	35,55 m über NN
Häuser 19 - 21	26,80 m über NN	35,80 m über NN
Häuser 22 - 24	27,20 m über NN	36,20 m über NN

2. Die Flächen mit Geh- und Leitungsrechten sind aus wassergebundener Decke bzw. wasserdurchlässiger Befestigung herzustellen.

3. Die Aussenwände der Gemeinschaftsgaragen (GGa), mit Ausnahme der Garagentorwände, sind mit selbstklimmenden Grün zu bepflanzen.

SATZUNG DER STADT
KALTENKIRCHEN
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR.11
"AUF DEM KAMP"

18. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
FÜR EINEN BEREICH ZWISCHEN WIESENDAMM
WANDERWEG UND KIEFERNWEG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GVBl. Schl.-HS 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16.01.1990, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 (vereinfachte) Änderung/Ergänzung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

GRUNDLAGEN:

- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833)

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9/7 BauGB
Art der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
WR reines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
II Zahl der Geschosse	§§ 15+17 BauNVO
0.4 Grundflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
0.8 Geschosflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
Bauweise	§ 9/1/2 BauGB
▲ Nur Hausgruppen zulässig	§ 22/2 BauNVO
Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	§ 9/1/2 BauGB
----- Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen	§ 9/1/21 BauGB
mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsbetriebe und Anlieger	§ 9/1/21 BauGB
••••• zu erhaltender Knick u. Einzelbäume	§ 9/1/25 BauGB
Äussere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 82 LBO
SD/WD Satteldach / Walmdach	§ 82 LBO
38° Dachneigung	§ 82 LBO
→ Firsttrichtung	§ 9/1/2 BauGB

Ansonsten gelten die Festsetzungen des B-Plan 11 in seiner ursprünglichen Fassung, mit den bisher ergangenen Änderungen.

18. (vereinfachte) Änderung
3. Ausfertigung

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 15.01.1990 *des Magistrats*
- Den Eigentümern der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen/Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 12.12.1989 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Die Beteiligten haben nicht widersprochen/widersprochen.
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.01.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die vereinfachte Bebauungsplanänderung/-ergänzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 16.01.1990 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 16.01.1990 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN den 29.01.1990
BÜRGERMEISTER

5. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 25.04.1990 bestätigt daß

- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstöße beseitigt worden sind.

STADT KALTENKIRCHEN den 14.08.1990
BÜRGERMEISTER

6. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 25.04.1990 Az. 14/16/2111/1e gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO - mit Auflagen und Hinweisen - erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN den 14.08.1990
BÜRGERMEISTER

7. Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 14.08.1990 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 14.08.1990 bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN den 14.08.1990
BÜRGERMEISTER

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt

STADT KALTENKIRCHEN den 14.08.1990
BÜRGERMEISTER

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.07.1990 (vom bis zum) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 20.07.1990 in Kraft getreten.
Nach erneuter Bekanntmachung am 19.03.1991 in Kraft getreten

STADT KALTENKIRCHEN den 14.08.1990
BÜRGERMEISTER